

BGer 9C_164/2011 vom 9. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_164_2011

FR: TF 9C_164/2011 du 9 mars 2011

IT: TF 9C_164/2011 del 9 marzo 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_164/2011

Urteil vom 9. März 2011

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Traub.

Verfahrensbeteiligte

S._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Leistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 20. Dezember 2010.

Nach Einsicht

in die Beschwerden des S._____ vom 4. Februar 2011 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Dezember 2010 betreffend
Höhe der Altersrente sowie gegen die Verfügung desselben Gerichts vom 30. Dezember
2010 (im Rahmen eines Verfahrens betreffend Ergänzungsleistung),

in Erwägung,

dass der Entscheid vom 20. Dezember 2010 gemäss postamtlicher Bescheinigung am 24. Dezember 2010 ins Postfach des Beschwerdeführers gelegt worden ist,

dass der Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG (andauernd vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar) Beginn und Lauf der siebentägigen Abholungsfrist nach Art. 44 Abs. 2 BGG nicht hemmt (Kathrin Amstutz/Peter Arnold, Basler Kommentar zum BGG, 2008, Art. 44 N 35),

dass die somit ab dem 3. Januar 2011 laufende dreissigtägige Rechtsmittelfrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) am 1. Februar 2011 abgelaufen ist,

dass die Rechtsschrift erst am 4. Februar 2011 und somit nicht innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass bereits deswegen (im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) auf die Beschwerde gegen den Entscheid vom 20. Dezember 2010 nicht einzutreten ist,

dass beide Rechtsschriften den Mindestanforderungen an die Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nicht genügen, weshalb darauf ohnehin nicht einzutreten wäre (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass im Übrigen die mit "Einsprache" betitelte Rechtsvorkehr gegen eine verfahrensleitende Verfügung des kantonalen Gerichts vom 30. Dezember 2010 in der - u.a. vom Entscheid in der Rentenfrage abhängigen - Streitsache EL 200.2010.1340 (betreffend Ergänzungsleistung) im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG offensichtlich unzulässig ist, da die betreffende Verfügung einen Zwischenentscheid darstellt, der gemäss Art. 92 f. BGG beim Bundesgericht nicht anfechtbar ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG - umständehalber - auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 9. März 2011

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Traub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.